

 Components GmbH	<h1>ANNEX</h1>	Seite: 1 von 2
		Erstausgabe: Oktober 2013
	TRANSPORTHINWEISE zu KOHLENDIOXID in nicht wiederbefüllbaren Zylindern	Letzte Änderung: Erstausgabe
		ICO.SDA.001.d, Vers. 01

Landtransport

ADR/RID

UN-Nummer	: UN 1013
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung :	: KOHLENDIOXID
Transportgefahrenklasse	: 2
ADR/RID Klassifizierungscode	: 2 A
Verpackungsanweisung	: P200
Begrenzte Mengen	: Gaszylinder mit einem maximalen Fassungsraum von bis zu 120ml können in begrenzten Mengen gemäß den Vorschriften in Kapitel 3.4 des ADR transportiert werden.
Sondervorschrift 584	: Dieses Gas unterliegt nicht den Vorschriften des ADR wenn, <ul style="list-style-type: none"> - es im gasförmigen Zustand ist; - es höchstens 0,5 % Luft enthält; - es in metallenen Kapseln (Sodors, Sparklets) enthalten ist, die frei von Fehlern sind, die ihre Festigkeit verringern könnten; - die Dichtheit des Verschlusses der Kapsel sichergestellt ist; - eine Kapsel höchstens 25 g dieses Gases enthält und - eine Kapsel höchstens 0,75 g dieses Gases je cm³ Fassungsraum enthält.

Transport per Schiff

GGVSee/IMO-IMDG Code

UN-Nummer	: UN 1013
Bezeichnung des Gutes	: KOHLENDIOXID
Klasse	: 2.2
Verpackungsanweisung	: P200
Begrenzte Mengen	: Gaszylinder mit einem Fassungsraum bis zu 120ml können in begrenzten Mengen entsprechend Kapitel 3.4 des IMDG Codes transportiert werden.
Sondervorschrift 191	: Gefäße, klein mit Gas (Gaspatronen) mit einem Fassungsvermögen von maximal 50ml und einem nicht giftigen Inhalt unterliegen nicht den Vorschriften des IMDG.

 iSi Components GmbH	<h1>ANNEX</h1>	Seite: 2 von 2
		Erstausgabe: Oktober 2013
		Letzte Änderung: Erstausgabe
TRANSPORTHINWEISE zu KOHLENDIOXID in nicht wiederbefüllbaren Zylindern		ICO.SDA.001.d, Vers. 01

Lufttransport

IATA

- UN-Nummer** : UN 1013
- Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung** : KOHLENDIOXID
- Transportgefahrenklasse** : 2.2
- Verpackungsanweisung** : 200
- Freigestellte Mengen (EQ)** : Gemäß der derzeit gültigen IATA Gefahrgutvorschriften, Kapitel 4.2, Spalte F, darf das Gas als Gefahrgut in freigestellten Mengen transportiert werden. Der in der Spalte F angeführte alphanumerische Code ‚E1‘ definiert in der Tabelle 2.6.A die maximale Nettomenge pro Innenverpackung - 30ml. Die Nettomenge ist mit dem mit Wasser ausgelittertem Fassungsraum des Innengefäßes (Zylinder) definiert.
Die maximale Nettomenge pro Außenverpackung, die in einem Überkarton zu einer Einheit zusammengefasst werden darf, beträgt 1000 ml.
- Sondervorschrift A98** : Druckgaspackungen (Aerosole), Gaskartuschen und Behälter, deren Kapazität 50 ml nicht überschreitet und die keine Stoffe enthalten, die den IATA Gefahrgutvorschriften unterliegen, außer einem Gas der Unterklasse 2.2, unterliegen diesen Vorschriften nicht, wenn sie als Fracht befördert werden. Es sei denn, dass das Ausströmen des Inhalts eine extreme Belästigung oder Unwohlsein für die Besatzungsmitglieder hervorrufen könnte, welche(s) die korrekte Durchführung ihrer Aufgaben verhindern kann.

-----Ende des Dokuments-----